



## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **503. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gegenseitigen Aufgabenerledigung im Anwendungsbereich der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zwischen der StädteRegion Aachen und dem Kreis Düren**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gegenseitigen Aufgabenerledigung im Anwendungsbereich der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

zwischen

der StädteRegion Aachen, vertreten durch Herrn Städteregionsrat Helmut Etschenberg, nachfolgend „StädteRegion“ genannt

und

dem Kreis Düren, vertreten durch Herrn Landrat Wolfgang Spelthahn, nachfolgend „Kreis“ genannt

Präambel

Zur Verbesserung des Bürgerservice soll den Bürgerinnen und Bürgern der StädteRegion Aachen und des Kreises Düren sowie dem einschlägigen Handel im Rahmen einer Kooperation zur gegenseitigen Aufgabenerledigung die Möglichkeit eröffnet werden, in den Kfz-Zulassungsstellen der jeweiligen anderen Körperschaft Zulassungsangelegenheiten erledigen zu können. Die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter und die Unternehmen können dadurch unabhängig von ihrem Wohn- bzw. Geschäftssitz die Fahrzeugzulassung auf dem Gebiet der StädteRegion oder des Kreises vornehmen. Die Kooperation dient aber auch der Qualitätssteigerung durch Vereinheitlichung der Bearbeitungsprozesse und dem Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen der Kooperationspartner.

Die StädteRegion und der Kreis vereinbaren auf der Grundlage von § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in der derzeit geltenden Fassung, Folgendes:

#### § 1 Grundsätze der Kooperationsvereinbarung

(1) Die StädteRegion und der Kreis vereinbaren, dass in ihren Kfz-Zulassungsstellen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen der jeweiligen anderen Körperschaft die Bearbeitung von Zulassungsangelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Körperschaft beantragen können und diese – vorbehaltlich Absatz 3 – dort abschließend bearbeitet werden.

Der Umfang der nachfolgend benannten Zulassungsangelegenheiten kann einvernehmlich zwischen der StädteRegion und dem Kreis geändert werden:

- Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen
- Änderung der Daten von Halterinnen und Haltern
- Änderung von technischen Daten
- Erstzulassung von Gebrauchtfahrzeugen

- Ausstellung von Ersatzfahrzeugdokumenten
- Neusiegelung von Kennzeichen
- Neuzulassung von Kraftfahrzeugen
- Umschreibung von auswärtigen Kraftfahrzeugen mit Halterwechsel
- Umschreibung und Umkennzeichnung von Kraftfahrzeugen aus den eigenen Zuständigkeitsbereichen mit Halterwechsel
- Umkennzeichnung von Kraftfahrzeugen ohne Halterwechsel
- Umschreibung von auswärtigen Kraftfahrzeugen ohne Halterwechsel
- Vergabe oder Löschung von Saisonkennzeichen
- Vergabe von Saisonkennzeichen mit Umkennzeichnung
- Wiedenzulassung nach Außerbetriebsetzung

(2) Die StädteRegion und der Kreis bleiben Träger der Aufgaben. Sie ermächtigen sich gegenseitig auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV) vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) in der zurzeit geltenden Fassung zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Aufgaben für den jeweiligen Kooperationspartner.

Die Kooperationspartner tragen insbesondere die haftungsrechtliche Verantwortung für die von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommenen Amtshandlungen. Damit handelt es sich um eine Zusammenarbeit im Wege der gegenseitigen, mandatierenden Aufgabenerledigung im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW.

(3) Kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller nicht antragsgemäß beschieden werden, soll er an den örtlich zuständigen Aufgabenträger verwiesen werden.

(4) Im Schadensfall findet keine Verweisung auf den Kooperationspartner statt.

(5) Das Verkehrsministerium NRW hat dem Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung am 20. November 2017 zugestimmt.

#### § 2 Technische Ausstattung

(1) Die für die Aufgabenerledigung erforderliche Arbeitsplatzausstattung wird durch die StädteRegion bzw. den Kreis selbst beschafft.

(2) Die StädteRegion und der Kreis setzen für die Aufgabenerledigung jeweils die aktuelle Software der Firma Telecomputer (IKOL-KFZ) ein. Änderungen der örtlichen informationstechnischen Infrastruktur sind, soweit sie Auswirkungen auf die Kooperation haben, abzustimmen.

(3) Die StädteRegion und der Kreis tragen rechtlich und organisatorisch wechselseitig für die Verfügbarkeit der notwendigen Einwohnermeldedaten durch Datenabruf in den Melderegistern gem. § 23 Meldedatenübermittlungsverordnung (MeldDÜV NRW) vom 20. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 707) in der jeweils geltenden Fassung Sorge. Die Kooperationspartner ermächtigen sich gem. § 23 MeldDÜV NRW zum gegenseitigen automatisierten

Melddatenabruf. StädteRegion und Kreis nutzen neben dem Verfahren nach den §§ 11 und 12 Abs. 1 MeldDÜV NRW in dem dort zulässigen Rahmen zur Aufgabenerfüllung eine den Anforderungen der §§ 14 und 15 MeldDÜV NRW entsprechende Schnittstelle zu den Meldebehörden der regions- bzw. kreisangehörigen Kommunen.

(4) Alle Beteiligten sichern zu, die erhobenen Daten ausschließlich zur Aufgabendurchführung im Rahmen der Kooperation zu verwenden und unterwerfen sich insoweit den Maßgaben des Datenschutzgesetzes NRW.

(5) Jeder Kooperationspartner trägt die Kosten, die durch die Nutzung der Zulassungssoftware und damit verbundener Zusatzsoftware sowie Netzwerkdienste zur Bearbeitung der Zulassungsangelegenheiten des örtlich zuständigen anderen Kooperationspartners entstehen. Dies sind insbesondere Lizenz- und Supportkosten der eingesetzten Software.

Damit in Zusammenhang stehende Personalkosten, die bei den Kooperationspartnern unmittelbar oder von diesen beauftragten IT-Dienstleistern entstehen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

(6) Bei der Einrichtung und Erweiterung der informationstechnischen Infrastruktur sind beide Verwaltungen zur gegenseitigen Kompatibilität verpflichtet und unterstützen sich gegenseitig. Die Aufgabenerledigung darf durch eine unterschiedliche Ausstattung nicht gefährdet werden.

### § 3 Personelle Ausstattung

Die für die Aufgabenerledigung erforderliche Personalausstattung wird durch die StädteRegion bzw. den Kreis in eigener Zuständigkeit zur Verfügung gestellt. Ein Austausch von Personal findet zwischen den Kooperationspartnern grundsätzlich nicht statt.

### § 4 Grundlagen der einheitlichen, fachlichen Bearbeitung

(1) Die für die einheitliche Antragsbearbeitung erforderlichen Verfahrensabläufe sind einvernehmlich festzusetzen. Die entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Erlasse und die Rechtsprechung sind zu beachten.

(2) Die bearbeiteten Antragsunterlagen sind dem örtlich zuständigen Kooperationspartner unverzüglich - gegebenenfalls in digitalisierter Form - zur Verfügung zu stellen.

(3) Die zur Antragsbearbeitung notwendigen Verbrauchsmaterialien werden gegenseitig zur Verfügung gestellt.

(4) Die Kooperationspartner vereinbaren die Einrichtung einer Clearing-Stelle, die über etwaige Unklarheiten und Unstimmigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Abwicklung der Kooperation entscheidet. Die Clearing-Stelle besteht aus den für die jeweiligen Zulassungsstellen zuständigen Dezernenten und Amtsleitungen.

Zur Anrufung sind die jeweiligen Leitungen der Zulassungsstellen berechtigt.

### § 5 Gebühren und Einnahmeausgleich

(1) Jeder Kooperationspartner vereinnahmt grundsätzlich die aufgrund der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25. Januar 2011

(BGBI. I S. 98) in der jeweils geltenden Fassung von ihm erhobenen Gebühren selbst. Zulassungsgebühren bis zu einer Differenz von 50 000,00 € verbleiben bei dem Kooperationspartner, der sie vereinnahmt hat.

(2) Weichen die Zulassungsgebühren zwischen 50 001,00 € und 100 000,00 € voneinander ab, wird der überschüssende Betrag halbiert.

(3) Bei einer Abweichung von mehr als 100 000,00 € ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

(4) Die Vertragspartner führen alle 3 Monate ein Finanzcontrolling durch.

### § 6 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die getroffenen Vereinbarungen lückenhaft sein sollten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

### § 7 Geltungsdauer und Kündigung

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft und gilt zunächst für ein Jahr. Mit Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW wird die auf der Grundlage von § 46 Abs. 2 FZV bestehende Vereinbarung vom 31. Januar 2011 aufgehoben.

(2) Sofern die Vereinbarung nicht durch einen der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

Für die StädteRegion Aachen Für den Kreis Düren

Aachen, den 27. August 2018 Düren, den 20. Juli 2018

gez. Helmut Etschenberg  
(Städteregionsrat)

gez. Wolfgang Spelthahn  
(Landrat)

### Genehmigung

Zwischen der Städteregion Aachen und dem Kreis Düren ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gegenseitigen Aufgabenerledigung im Anwendungsbereich der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 13. September 2018

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.5.6-406

Im Auftrag  
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2018, S. 342

**504. Öffentliche Bekanntmachung nach  
§ 5 Abs. 1 UVPG  
h i e r : Firma Stepan Deutschland GmbH**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0012/18/4.1.11-16-Krö

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung (Stand 8. September 2017 BGBl. I S. 3370, 3376) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Stepan Deutschland GmbH, Rodenkirchener Straße 400, 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben am Standort Wesseling, Gemarkung Rodenkirchen, Flur 46, Flurstück 105 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Tensiden. Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer neuen Heißöl-Einheit 2 und daraus resultierend die Erhöhung der genehmigte Produktionskapazität für Polyole auf 200 000 t/a.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang). Für das Vorhaben wurde in einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG untersucht, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Durch das Änderungsvorhaben werden die von der Anlage ausgehenden Stickoxidemissionen im Jahresdurchschnitt reduziert, da die neue Heißöleinheit über einen dem Stand der Technik entsprechenden Erdgasbrenner verfügt und einen bestehenden Ölbrenner ersetzt. Durch die Änderung erhöht sich das Verkehrsaufkommen in der Anlage. Dies führt jedoch nur im Tagzeitraum zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels der Anlage am relevan-

ten Immissionsort um 1 dB (A). Die Lärmbelastung im Nachtzeitraum bleibt unverändert. Insgesamt werden die Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten durch die Änderung um mind. 20 dB (A) unterschritten.

Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben eine sich in der Anlage befindliche Fläche, die keine Natur- und Artenschutzrelevanz hat, überbaut wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung des Rheins und auch des Grundwassers wird nicht erfolgen, da wassergefährdende Stoffe entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gehandhabt werden und entstehendes Abwasser den Vorschriften entsprechend abgeleitet wird.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Köln, den 13. September 2018

Im Auftrag  
gez. Kröger

ABl. Reg. K 2018, S. 344

**C Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**505. Tagesordnung der  
75. Sitzung der Zweckverbandsversammlung am  
8. Oktober 2018**

Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof  
Sitz Stadtverwaltung Köln,  
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen

**I. Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift über die 74. Sitzung vom 12. März 2018

2. Beschlussvorlagen

2.1 Jahresabschluss 2017

2.2 Wirtschaftsplan 2019

2.3 Badeplatz Pulheimer See

3. Bericht der Geschäftsführung

4. Verschiedenes/Mitteilungen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

5. Bericht der Geschäftsführung

6. Verschiedenes/Mitteilungen

Köln, den 11. September 2018

gez. Horst Engel  
Vorsitzender der Versammlung

ABl. Reg. K 2018, S. 344

506.

**Bekanntmachung  
des Jahresabschlusses 2016  
des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“**

- I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 22. November 2017 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:
- a) Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2016 (Bericht 12/2017) gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
  - b) Das Jahresergebnis beträgt 0,00 €, so dass sich ein Verwendungsvorschlag erübrigt.
  - c) Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für den Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2016.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31.12.2016 mit folgenden wesentlichen Positionen:

<b>Aktiva</b>	
1. Anlagevermögen	465.787,89 €
2. Umlaufvermögen	1.292.438,43 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	7.640,49 €
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>1.765.866,81 €</b>
<b>Passiva</b>	
1. Eigenkapital	44.870,51 €
2. Sonderposten	207.429,09 €
3. Rückstellungen	1.407.568,51 €
4. Verbindlichkeiten	105.998,70 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>1.765.866,81 €</b>

Die Ergebnisrechnung 2016 weist folgende wesentliche Positionen aus:

<b>Erträge und Aufwendungen</b>	
1. Ordentliche Erträge	1.192.349,93 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.192.371,96 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-22,03 €
4. Finanzergebnis	22,03 €
5. Ordentliches Ergebnis	0,00 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>0,00 €</b>

Die Finanzrechnung 2016 weist folgende wesentliche Positionen aus:

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.181.213,78 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.100.307,87 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	80.905,91 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	26.906,37 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-275.839,35 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-248.932,98 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-168.027,07 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-168.027,07 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	387.419,97 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00 €
<b>Liquide Mittel</b>	<b>219.392,90 €</b>

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 1. Februar 2018 gemäß § 18 GkG i. V. m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, den 12. September 2018

gez. Dr. C o e n e n  
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2018, S. 345

#### 507. Tagesordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

Köln, den 14. September 2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

25. September 2018, 11:00 Uhr,

zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

##### A. Öffentlicher Teil

1. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
2. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
4. Entlastung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln und seiner Stellvertreter für 2017
5. Beschluss über das Jahresergebnis 2017 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
6. Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplanung 2019 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

##### B. Nicht-Öffentlicher Teil

7. Bericht aus der Kreissparkasse Köln
8. Verschiedenes

Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung  
gez. Landrat Stephan S a n t e l m a n n

ABl. Reg. K 2018, S. 346

#### 508. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3073042230, 380510362, 3070681097, 301030037, 3073364543, 304098445, 3072038775.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

12. Dezember 2018

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 12. September 2018

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 346

#### 509. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Leverkusen

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden:

Sparkasse Leverkusen, Kontonummer:  
3000589568, 3000732713, 3002382327.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 12. September 2018

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 346

#### 510. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3074032636.

Aachen, den 14. September 2018

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 346

**511. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 394825053, 3072014511, 3071715498, 383007457.

Aachen, den 11. September 2018

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 347

**E Sonstiges**

**512. Liquidation  
h i e r : Aachener Liedertafel 1832 e. V.**

Der Verein Aachener Liedertafel 1832 e.V. (VR 3397, AG Aachen) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 347

**513. Liquidation  
h i e r : Förderkreis MIKE e. V.**

Der Verein „Förderkreis Mike e.V.“ (VR 2297, AG Siegburg) in Hennef ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereines werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator anzumelden.

Liquidator ist: Bernd Urbschat, Kaiserstraße 39, 53773 Hennef (Sieg).

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 347

**514. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 36/2018  
Amtlicher Teil, S. 329, lfde. Nr. 487**

In der Veröffentlichung muss es richtig heißen:

Liquidation  
h i e r : REWE-Zentral AG Pension Trust e. V.

(und nicht: REWE-Zentral AG)

ABl. Reg. K 2018, S. 347

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.